

Einen weiteren Schwerpunkt der Zusammenarbeit der Abteilungen XIV und IX ist in diesem Prozeß die zweckgerichtete Neufestlegung der Verwahrraumbelegungen, um die während des Untersuchungshaftvollzuges geworbenen Mittäter für Geiselnahmen voneinander zu trennen. Dabei ist es notwendig, daß die Mitarbeiter der Abteilung XIV, ausgehend von der Zusammensetzung der Inhaftierten und der Belegungsstärke in den Untersuchungshaftanstalten, auf Schwerpunkte von Verhaltensweisen der Inhaftierten hinweisen, um zu verhindern, daß bei Neufestlegungen der Verwahrraumbelegungen renitente Inhaftierte konzentriert werden.

Durch die dafür zuständigen Dienstvorgesetzten der Abteilung IX ist zu entscheiden, in welchem Aufklärungsstadium und in welchem Umfang der zuständige Untersuchungsführer in die weitere Aufklärungsarbeit einbezogen wird.

Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen der Abteilung XIV und IX ist gleichermaßen von wesentlicher Bedeutung, daß alle von der Untersuchungsabteilung erarbeiteten Hinweise über geplante oder vorbereitete Geiselnahmen der Abteilung XIV unverzüglich übermittelt werden.

Der gemeinsame, abgestimmte Einsatz der Mitarbeiter der Abteilungen XIV und IX muß zielstrebig auf die Erarbeitung weiterer Informationen über Begehungsweisen, Mittel und Methoden der Geiselnahme und verfolgte Zielstellungen gerichtet sein, die es ermöglichen, rechtzeitig und wirksame Maßnahmen zur Verhinderung terroristischer Gewaltakte einzuleiten.